## Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages Frau Birgit Bader

nachrichtlich Alle Mitglieder des Kreistages Nebenstelle:

Dezernat:

Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt

Ш

Bearbeiter(in): Herr Blohm Zimmer-/Haus-Nr.: 319 / 1

Telefon-Durchwahl: 03984 / 70 28 68 Telefax: 03984 / 70 45 99

E-Mail: torsten.blohm@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	19.10.2020	2020/681/004/UNB	28.10.2020

## Ihre Anfrage DS-Nr. AF/229/2020 an die Landrätin – Naturschutzbeirat

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## Frage

Naturschutzrecht Brandenburgischen werden die Aufgaben des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde und die Berufung der Mitglieder geregelt. Wie wird der § 35 von der Landrätin umgesetzt?

## Antwort

§ 35 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) bestimmt u.a., dass zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung bei den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet werden.

In die Beiräte sind sieben im Naturschutz und der Landschaftspflege besonders fachkundige Bürgerinnen und Bürger zu berufen, pro Mitglied gibt es einen Stellvertreter.

Der aktuelle Naturschutzbeirat des Landkreises Uckermark wurde am 03.04.2017 durch den Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 07.03.2017 berufen.

Konto der Kreisverwaltung: Kontoinhaber: Landkreis Uckermark

Sparkasse Uckermark IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91

BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Der Beirat tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen und berät über wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörde. Seine Arbeit richtet sich nach den Vorgaben des § 35 BbgNatSchAG, der Naturschutzbeiräteverordnung, des Naturschutzbeiräte-Erlasses sowie der selbst gegebenen Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jörn Kober stellv. Dezernent